

Ehrenamt und Geld

- **Aufwandsentschädigung, Steuerpflicht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht –**

Vereinsschule Schwandorf 01.12.2021

Übersicht

- A. Ehrenamt und Steuer
- B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?
- C. Ehrenamt und Mindestlohn
- D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes
- E. Quellen/Literatur

A. Ehrenamt und Steuer

I. Grundsatz

- eine ehrenamtliche Tätigkeit (eaT) ist steuerrechtlich nur dann **ohne Bedeutung**, wenn sie **tatsächlich unentgeltlich** geleistet wird
- *jede* Form der finanziellen Zuwendung an die/den Ehrenamtlichen (EA) ist demgegenüber *auf eine Steuerpflicht zu prüfen*

Die steuerliche Relevanz von Zahlungen bei einer eaT ist *unabhängig* von der Bezeichnung wie „Aufwandsentschädigung“, „Vergütung“, „Verdienstausfall“, „Auslagen- und Zeitersatz“, „Spesen“, etc.

A. Ehrenamt und Steuer

II. Erstattung von Sachaufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe

➤ Reisekosten

Erstattungen für Reisekosten (Fahrt, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand) in **tatsächlich entstandener Höhe** (§ 3 Nr. 16 EStG) oder in Höhe pauschalierter Ansätze entsprechend der öffentlichen reisekostenrechtlichen Vorschriften (z.B. 0,30 Euro je gefahrenen km; vgl. § 3 Nr. 13 EStG) sind **steuerfrei**.

A. Ehrenamt und Steuer

II. Erstattung von Sachaufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe

➤ sonstiger Auslagenersatz

wie Büromaterial, Porto, Telekommunikationskosten (Telefon und Internet) dürfen **in tatsächlich angefallener Höhe steuerfrei** erstattet werden (§ 3 Nr. 50 EStG)

Hinweis

Aufwendungen, die steuerfrei erstattet werden, dürfen nicht zugleich als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

A. Ehrenamt und Steuer

III. Pauschale Zahlungen

- als pauschaler Auslagenersatz

- oder/und als Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Verdienstaufschlag und Zeitaufwand

- sind **einkommensteuerrelevant**

- zu prüfen, inwieweit **Steuerfreiheit** besteht

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

1. Zahlungen aus öffentlichen Kassen, § 3 Nr. 12 EStG

- Aufwandsentschädigungen an öffentliche Dienste leistende Personen (z.B. FFW, kommunale Vertretungen)
- **nicht:** Wohlfahrtsverbände

(-) bei Nachbarschaftshilfen; auch nach § 45 a SGB XI

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind **steuerfrei**:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten ... oder nebenberuflicher Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... oder einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) ...

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

- Einnahmen bleiben **bis 2.400 (ab VZ 2021: 3.000) Euro im Jahr steuerfrei**
- „Übungsleiter“ etc. = vorausgesetzt wird Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung im persönlichen Kontakt zu anderen Personen (*Jaquemoth 2014, 142*)

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

- „Pflege“ = erfasst sind auch ausschließlich hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten (*DPWV-Gesamtverband* 2014, 21 m. Nachw.)
- *nebenberufliche* Tätigkeiten =
 - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollerwerbstätigkeit
 - Nebentätigkeit nicht einem ausgeübten Hauptberuf zugeordnet
- Betreuungsleistungen nach § 45 a SGB XI: (+)

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

➤ *öffentlicher* oder *gemeinnütziger* Träger

- nur wenn Träger eine Juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder eine gemeinnützige Organisation i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist
- (+) bei gemeinnützigem e.V.
- (-) bei anderen „Zusammenschlüssen“, insbesondere wenn ohne Rechtsform (vgl. *Schmidt* 2015, 122)
- (-) bei Direktzahlungen von Privat an Privat

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

Nach der **bisherigen** h.M. durften Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur von Einnahmen abgezogen werden, die den steuerfreien Betrag übersteigen und nur insoweit, als sie höher sind als der steuerfreie Betrag (vgl. § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG).

Jetzt BFH v. 20.12.2017 – III R 23/15 = ZStV 2019, 17: werden im Rahmen der „Übungsleiterpauschale“ steuerfreie Einnahmen *unterhalb* der Schwelle des § 3 Nr. 26 S. 1 EStG erzielt, so dürfen *darüber* hinaus gehende, im Zusammenhang stehende Aufwendungen geltend gemacht werden, sofern insgesamt eine Einkünfteerzielungsabsicht nachgewiesen ist (vgl. § 3c EStG); dazu *Beyer* 2019, 14 f.

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

Nach § 3 Nr. 26 a EStG sind **steuerfrei**:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... oder einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 (oder) 26 ... gewährt wird.

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

- Einnahmen bleiben **bis 720 (ab VZ 2021: 840) Euro im Jahr steuerfrei**
- keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten; erfasst sind Vorstandstätigkeiten genauso wie Hilfstätigkeiten (Beispiele bei *DPWV-Gesamtverband 2014*, 26; *Jaquemoth 2008*, 50 ff.)
- nebenberufliche Tätigkeit
- Trägerschaft: wie bei § 3 Nr. 26 EStG (*Schmidt 2015*, 111)
- Betreuungsleistungen nach § 45 a SGB XI: grds. wohl (+); aber **nicht neben** Übungsleiterpauschale

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

Hinweis 1

Ehrenamtspauschale sowie Übungsleiterpauschale dürfen jeweils *nicht mehrfach* geltend gemacht werden.

Hinweis 2

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale dürfen *nebeneinander* (nur) für *verschiedene* Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Beachte: eine der Tätigkeiten darf **keine** Tätigkeit i.S.v. § 3 Nr. 26 EStG sein
(*Jaquemoth* 2014, 150 f.)

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

Hinweis 3

Zum eingeschränkten Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gilt das zur Übungsleiterpauschale Gesagte.

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

4. Freigrenzen

- soweit Einnahmen aus der nebenberuflichen eaT als „sonstige Einkünfte“ i.S.v. § 22 Nr. 3 EStG anzusehen sind (in der steuerlichen Betrachtung liegt keine selbstständige Tätigkeit i.S.v. § 18 EStG und kein Arbeitsverhältnis vor) gilt neben dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – und wohl auch § 3 Nr. 26 EStG – die weitere Freigrenze des § 22 Nr. 3 S. 2 EStG (*DPWV-Gesamtverband* 2014, 27 m. Nachw.)

A. Ehrenamt und Steuer

IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

4. Freigrenzen

- bezieht ein hauptberuflicher Arbeitnehmer für eine eaT Zahlungen und hat er daneben keinerlei weitere Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, dann findet eine Veranlagung nur statt, wenn die nach Berücksichtigung von Steuerbefreiungen verbleibenden Einkünfte im Zusammenhang mit der eaT 410 Euro übersteigen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

I. Bedeutung

- steuerliche Behandlung, insbes. Lohnsteuerabzug gemäß § 38 EStG
- Sozialversicherungspflicht (Meldepflicht in der Sozialversicherung, § 28 a SGB IV; ggfs. Nachentrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch den Träger für vier Jahre; vgl. § 25 Abs. 1; §§ 28 d, e Abs. 1 SGB IV; Mithaftung von AN nur für drei Monate; § 28 g SGB IV)
- Anwendung von Vorschriften des Arbeitsrechts wie zu Urlaub, Entgeltfortzahlung, Kündigung, Tarifbindung (dazu *Apfelböck* 2012, 144 f.; *Ley* 2018, 50)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

II. Ungeeignete Kriterien für die Abgrenzung

Keine Abgrenzungskriterien sind...

- Bezeichnung der Tätigkeit
- Zahlung eines Geldbetrages (*Jaquemoth* 2018, 122)
 - außer wenn Vergütungserwartung unzweifelhaft (*Armbrüster* 2014, 2)
 - vgl. BSG vom 07.09.2004 – B 2 U 45/03 R: „Unentgeltlichkeit ist ... Ehrenamtlichkeit immanent... Unentgeltlich wird derjenige tätig, der für seine Arbeit keine Vergütung erhält“
 - **aber**: „Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz“ (Rdnr. 14)
- grds. auch Höhe einer Vergütung (str.; wie hier *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 443 f.)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

II. Ungeeignete Kriterien für die Abgrenzung

- **neu** BSG v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R = NZS 2018, 572, 576:
„Unentgeltlichkeit ... ist Ausdruck dafür, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke `geleisteten Arbeit` keine maßgebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht (...) mit einem Arbeitsverhältnis (...) typischerweise (...) verbunden“
- „Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schließen diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus (...) Im Rahmen einer Aufwandsentschädigung kann auch ein pauschaler Ausgleich für die übernommene Verpflichtung gewährt werden (...) auch Ausfall für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag...“

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

II. Ungeeignete Kriterien für die Abgrenzung

- **aber** BSG v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R = NZS 2018, 572, 576:
„Die Verrichtung von Tätigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewährte Aufwandsentschädigung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.“

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

III. Eigenständigkeit von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Beurteilung erfolgt eigenständig, auch gegenüber dem Steuerrecht
- Arbeitsverhältnis = privatrechtlicher Vertrag über die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt in weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. BAG vom 14.03.2007 – 5 AZR 499/06); jetzt § 611 a Abs. 1 BGB
- Beschäftigungsbegriff nach § 7 Abs. 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für die Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

- prüfe, ob
 - Weisungsgebundenheit, und/oder
 - Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisationgegeben sind

- für „echte“ eaT spricht, wenn jeweils (-), d.h. liegt nicht vor

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Weisungsgebundenheit

(-) bei Gestaltungsfreiheit der/des EA in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Weisungsgebundenheit

(+) wenn Träger / Verein Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit bestimmen und *durchsetzen* kann (*Jaquemoth 2018, 122*)

- **beachte:** auch weisungsgebundene Tätigkeiten können ehrenamtlich ausgeführt werden (*Armbrüster 2014, 3, 5*)
- *entscheidend* ist aber, dass EA seine Tätigkeit jederzeit und grundlos beenden kann (vgl. § 671 BGB; *Jaquemoth 2018, 123; Armbrüster 2014, 2 f.*)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(-) bei Möglichkeit zur Ablehnung von Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen usw. auf freiwilliger Basis, Berichtspflichten nur im Hinblick auf den Zustand und die Entwicklung des Betreuten (*DPWV-Gesamtverband 2014, 16*)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(+) feste Arbeitszeiten, verbindliche Einbindung in Dienstpläne, Arbeitszeitaufzeichnungen, Anwesenheitskontrollen, feste gleichbleibende Vergütung, obligatorische Teameinbindung, Urlaubsgewährung (*DPWV-Gesamtverband* 2014, 16), Erfordernis von Krankmeldung, Notwendigkeit der Urlaubsbeantragung, Lohnfortzahlung, Teilnahme an Betriebsvereinbarungen, Bezeichnung als „Mitarbeiter“ nach außen (*Jaquemoth* 2018, 123)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(+) feste Arbeitszeiten, verbindliche Einbindung in Dienstpläne...

- *entscheidend*: EA muss **frei** entscheiden können, **ob** er sich überhaupt in Dienstpläne eintragen will (vgl. BAG v. 29.08.2012 – 10 AZR 499/11 – *Telefonseelsorge* = NZA 2012, 1433)

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Tätigkeiten in/für Nachbarschaftshilfen?

- (-) arg.: - Freiwilligkeit der Übernahme und der Fortführung der Tätigkeit
- nähere Ausgestaltung der Tätigkeit erfolgt mit der/dem Betreuten/
Hilfempfänger bzw. den Angehörigen

- **beachte:** auch gegenüber der/dem Betreuten/Hilfempfänger muss das
Entstehen eines Arbeitsverhältnisses vermieden werden

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

IV. Voraussetzungen bei der eaT

Hinweis

Ein Muster einer *Vereinbarung zum Einsatz von Ehrenamtlichen* findet sich bei *DPWV-Gesamtverband* 2014, 31 f.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

- insbesondere zu prüfen hinsichtlich:
 - Aufwandsentschädigungen mit den die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG *übersteigenden* Anteilen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV a.F.)
 - Auslagenersatz, der erkennbar die der/dem EA tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt („verdecktes Arbeitsentgelt“)
 - vgl. *Armbrüster* 2014, 3: „Das Ehrenamt darf nicht, auch nicht teilweise, der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz dienen.“

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

TIPP 1

Das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers ist nach § 42 e EStG verpflichtet auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit auf eine eaT die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

TIPP 2

Nach § 7 a Abs. 1 SGB IV können die Beteiligten bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Entscheidung beantragen, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Die Antragsformulare sind auf der Homepage www.driv-bund.de zu finden.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

HINWEIS

Die Einhaltung der erforderlichen Melde- und Abführungspflichten obliegt dem Vorstand. Bei Versäumnis drohen Schadenersatzpflichten.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

VI. Rechtliche Qualität des „echten“ Ehrenamtes

- d.h. wenn *kein* Arbeitsverhältnis vorliegt:
 - jedenfalls bei *regelmäßiger*, *nicht* bloß spontaner, ggfs. einmaliger Tätigkeit liegt *Rechtsverhältnis* vor, nicht lediglich „Gefälligkeitsverhältnis“
 - Rechtsnatur: Auftrag, § 662 BGB (*Beyer* 2019)
 - vgl. *Apfelböck* 2012, 143; *Ley* 2018, 37.

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

VI. Rechtliche Qualität des „echten“ Ehrenamtes

- vgl. BAG v. 29.08.2012 – 10 AZR 499/11 – *Telefonseelsorge* = NZA 2012, 1433, 1435:
 - es darf seitens der Trägerorganisation „nur“ das *auftragsrechtliche Weisungsrecht* (§ 665 BGB), aber kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht in Anspruch genommen werden

B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

VI. Rechtliche Qualität des „echten“ Ehrenamtes

- SG München v. 30.11.2017 – S 30 R 2484/15 (rechtskräftig):
 - danach „muss das Ehrenamt als eigenständige Erscheinungsform der Aufgabenerfüllung für Dritte anerkannt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit gewinnt in der modernen Gesellschaft laufend an Bedeutung. Ohne sie wären Parteipolitik, kommunale Selbstverwaltung, Jugend- und Breitensport, örtliche Initiativen zum Umweltschutz und zur Pflege von Kulturgut oder die Förderung freizeitmäßiger musikalischer Betätigung nicht vorstellbar. (...) führt in keinem Zweig der Sozialversicherung zur Versicherungspflicht. Dies gilt auch, wenn ein konkreter oder pauschal berechneter Aufwendungsersatz gezahlt wird.“

C. Ehrenamt und Mindestlohn

I. Ausnahme von Mindestlohngesetz

➤ § 22 Abs. 3 MiLoG

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

C. Ehrenamt und Mindestlohn

I. Ausnahme von Mindestlohngesetz

- Gesetzgeber sieht insofern nur „klarstellenden Charakter“
 - Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18 / 1558, S. 43:
„Die dort genannten Personen werden bereits statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt.“
 - Wiss. Dienste des Deutschen Bundestages, WD 6 – 3000 – 0002/14 vom 13.01.2014: „Ehrenamtliche Helfer stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611 BGB... sie stellen ihre Arbeitskraft ... freiwillig und ohne Vergütungserwartung zur Verfügung...“

C. Ehrenamt und Mindestlohn

II. Bewertung

- **keine** Veränderung von Notwendigkeit und Kriterien einer Abgrenzung wie gemäß oben B.
- *beachte:* Anwendung des Mindestlohnes durch Träger/Verein kann als *Indiz* für *Qualifizierung der eaT als Arbeitsverhältnis* angesehen werden

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB
- *Klarstellung* durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2015
- *beachte:* **kein Entgelt** ist Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes, wie z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten;
zulässige Erstattung gem. § 27 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB

- *zulässige Erstattung des Aufwandes...*
 - auch *pauschaliert*, wenn nicht offensichtlich unangemessen hoch (vgl. Palandt/Sprau 2021, Rdn. 1 zu § 670; Palandt/Ellenberger 2021, Rdn. 5 zu § 27 a.E.)

 - **nicht** hins. Zeitaufwand oder Arbeitsleistung

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- wegen *Abdingbarkeit* des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB (gem. § 40 BGB)

- **bei ausdrücklicher Regelung in der Satzung**

- **Voraussetzungen:**
 - von der Mitgliederversammlung in der Satzung oder aufgrund dieser getroffene Regelung zu „ob“, „wofür“ und Höhe einer Vergütung
 - satzungsmäßige Vergütungsgrundlage samt Maßgaben einer Festlegung durch Dritte (z.B. Organ) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - vgl. näher *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 440

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- Vergütungszahlung **ohne** hinreichende Satzungsregelung
 - führt zum *Verlust einer Gemeinnützigkeit* des Vereins
 - Entgegennahme stellt eine *Pflichtverletzung* dar (Haftungsrisiko)

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Ausgangspunkt:** liegt eine „Beschäftigung“ i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV vor?

- *Voraussetzungen:*
 - Tätigkeit nach Weisungen und/oder
 - Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

- ❖ **aber:** nach der Rechtsprechung kann „diese Weisungsgebundenheit – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur ‚*funktionsgerechten Teilhabe am Arbeitsprozess*‘ verfeinert sein (BSG v. 30.10.2013 – B 12 KR 17/11 R; Hervorhebung nicht im Original).

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Konsequenz der Rechtsprechung** zur ‚funktionsgerecht verfeinerten Teilhabe am Arbeitsprozess‘ für das Vereinswesen
 - auch Mitglieder von Vorständen juristischer Personen, die von Weisungen im täglichen Geschäft weitgehend frei sind, werden danach als „Beschäftigte“ angesehen (!)
 - arg: auch höhere Dienste würden im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, (weil) sie in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung aufgehen

- vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 m.Nachw.

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Wandel der Rechtsprechung des BSG Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit: Ja (+) / Nein (-)**
- (+): *Wahrnehmung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben* und hierfür Bezug einer den tatsächlichen Aufwand übersteigenden pauschalen Aufwandsentschädigung (BSG v. 4.4.2006 – B 12 KR 76/05 B – Kreisbrandrat)

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Wandel der Rechtsprechung des BSG Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit: Ja (+) / Nein (-)**
- (-): **neu** BSG v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R = NZS 2018, 572, 575:
Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss einer organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und nicht jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig *nicht* zu einer persönlichen Abhängigkeit im Sinne eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

❖ ABER – bisherige Tendenzen der Verwaltungspraxis

- auf die *Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht* bei Vorstandsmitgliedern gerichtet (vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 f. mit Bsp.)
- vgl. „Abgrenzungsregeln“ bei sog. „Vertragsamateuren“ im Vereinssport: bis 200 Euro mtl. *widerlegliche Vermutung*, dass keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird (Nachw. bei *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 444)

E. Quellen/Literatur

- *Apfelböck, Kaspar*, Rechtsfragen des Ehrenamts. Zum Haftungs- und Versicherungsrecht für Ehrenamtliche, in: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hrsg.), *Freiwilligenarbeit, Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit*, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2012, S. 141 – 157.
- *Armbrüster, Klaus*, Ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung des Ehrenamtes, Trilog Monetarisierung Ehrenamtskongress 2014, www.ehrenamtskongress.de/dokumentation/trilog-monetarisierung/, Aufruf 14.02.2015, 15:24 Uhr.
- *Beyer, Thomas*, Rechtsbegriff und Rechtsverhältnis der ehrenamtlichen Tätigkeit, *ZStV* 2019, 172 – 182.

E. Quellen/Literatur

- *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V.*, Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht, 3. Auflage, Berlin 2014.
- *Jaquemoth, Bernd*, Ehrenamtliche Tätigkeit, Meine Rechte und Pflichten, Düsseldorf 2008.
- *Jaquemoth, Bernd*, Vereinsrecht und Ehrenamt, Das Handbuch für alle Ehrenamtler, hrsg. von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf 2018.
- *Ley, Florian*, Ehrenamtliches Engagement aus arbeitsrechtlicher Sicht – Definition, Abgrenzung und Kernprobleme, Hamburg 2018.

E. Quellen/Literatur

- *Palandt/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 80. Auflage, München 2021.
- *Plagemann, Hermann/Plagemann, Florian/Hesse, Werner*, Vereinsvorstände – sozialversicherungspflichtig „beschäftigt“? Eine Orientierungshilfe auch unter Berücksichtigung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, NJW 2015, 439 – 445.
- *Schmidt*, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 34. Auflage, München 2015.